Amt für Kind, Jungend- und
Behindertenangebote
Ergolzstrasse 3
4414 Füllinsdorf

Liestal, 25.11.2021

Stellungnahme: Neues Rahmengesetz zur Stärkung der Behindertenrechte

Sozialdemokratische Partei Baselland

Rheinstrasse 17
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71

info@sp-bl.ch
www.sp-bl.ch

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Gschwind
Sehr geehrter Damen und Herren

Die SP Baselland bedankt sich für die Möglichkeit sich zum zum neuen Rahmengesetz zur Stärkung der Behindertenrechte zu äussern.

IM GESAMTEN

Sind Sie einverstanden mit dem Gegenvorschlag zur Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» und der damit beabsichtigten Stärkung der Behinderten-rechte?

xJa
☐ Nein

Bemerkungen:
Die SP Baselland befürwortet und unterstützt grundsätzlich den Gegenvorschlag zur Verfassungs-initiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung». Das Behindertenrechtegesetz und die vorgeschlagenen Änderungen in den Spezialgesetzen ermöglichen eine rasche konkrete Umsetzung der gesetzlichen Voraussetzungen, welche für die Menschen mit Behinderungen möglichst viele Benachteiligungen aufheben und ihnen die soziale Teilhabe ermöglichen.

IM EINZELNEN

1.Fragen zur Rahmengesetzgebung

Befürworten Sie das Rahmengesetz des Kantons Basel-Landschaft über die Rechte vonMenschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz BL, BRG BL)?

X Ja
☐ Nein

Bemerkungen:
Trotz grundsätzlicher Unterstützung haben wir einige Bemerkungen, die der Aufhebung von Diskriminierung und Benachteiligung von Menschen mit Behinderung wirklich dienen sollen.

§2, Abs. 4: Auch wenn die Gemeindeautonomie erhalten werden soll, müssen die grundsätzlichen Standards überall eingehalten werden. Es darf nicht sein, dass eine Gemeinde sich klar an die Vorgaben zur Gleichstellung hält, und die Nachbargemeinde knapp das Allernotwendigste macht. Die Hürde der Reglements-Genehmigung durch den Regierungsrat reicht in diesem Fall nicht aus. Es braucht in diesem Absatz eine griffige Formulierung, damit jede Gemeinde verpflichtet ist, das Behindertenrechtegesetz nach ihren Möglichkeiten umzusetzen.

§7 (Verhältnismässigkeit): In den Erläuterungen muss definiert werden, welche privaten Interessen tangiert sein könnten, wann eine Einschränkung nicht akzeptiert werden müsste. Die aktuelle Formulierung ist zu offen und birgt die Gefahr, dass an vielen Orten die Forderung nach Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zur Makulatur wird.

Zudem lässt sich in **lit. d** beim Kriterium der «Anzahl der potenziell betroffenen Menschen» die Anzahl kaum beziffern, da die Betroffenen, die eine Leistung in Anspruch nehmen würden, wenn diese zugänglich wären, nicht bekannt sein können.
Mit der vorgeschlagenen Formulierung sind Tür und Tor offen für die öffentliche Hand, nicht tätig zu werden. Das würde dem Diskriminierungsverbot klar widersprechen.

§10 (Beschwerderecht): Analog zum nationalen Recht ist ein Verbandsbeschwerderecht vorgesehen, das sicherstellt, dass Betroffene sich nicht in individuellen Verfahren aufreiben resp. exponieren müssen und sich andererseits durch eine Verbandsbeschwerde eine allgemeiner verbindliche Rechtspraxis entwickeln kann. Deshalb ist diese Bestimmung sehr zu begrüssen.

§12 (Schwerpunkte): Schwerpunkte festlegen genügt nicht. Die Zielerreichung muss auch evaluiert
werden.

§13 (Anlaufstelle): Die Schaffung einer Anlaufstelle für Kanton und Gemeinde ist äusserst wichtig. Da diese interdirektional tätig sein muss, ist ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten. Es kann deshalb nicht sein, dass die Anlaufstelle irgendeiner Verwaltungsabteilung zugeordnet wird. Sie muss direkt dem Regierungsrat unterstellt sein.

§16 (Einbezug der Anlaufstelle durch die Gemeinden): Der Einbezug der Gemeinden ist unerlässlich, damit das Behindertenrechtegesetz effektiv umgesetzt wird. Allerdings kann es nicht sein, dass die Gemeinden, welche diese Aufgabe ernst nehmen und eine weitergehende Beratung wünschen, dafür bezahlen müssen. Es muss im Interesse aller sein, dass auch kleine Gemeinden, die keine ausgebaute Verwaltung haben, so unterstützt werden, dass sie die Behindertenrechte konkret und korrekt umsetzen können.

Fragen zu den verschiedenen Lebensbereichen (Spezialgesetzgebungen)

2. Mobilität: Befürworten Sie das Gesetz über Beiträge an Fahrdienste für mobilitätseinge- schränkte Personen (Fahrdienstgesetz)?

X Ja
☐ Nein

Bemerkungen:
Die Regelung des Einkommens- und Vermögensbezuges bei der Fahrberechtigung ist bereits heute störend und wird leider nicht korrigiert. Bereits der Selbstbehalt bei Kostenbeteiligung durch den Kanton ist im Verhältnis zu den Kosten bei Benutzung des ÖVs hoch (vgl. LRV S. 27 3. Abschnitt). Diese Regelung führt in vielen Einzelfällen auf Grund eines Eigenheimbesitzes beim Vermögen zu einem Kostenbeteiligungsausschluss. Bei normalem oder bescheidenem Haushaltseinkommen (oft nur IV- oder/und AHV-Renten) sind die Vollkosten für die Behindertenfahrdienste erheblich und wirken gegenüber anderen Betroffenen diskriminierend. Diese Diskriminierung muss endlich behoben werden.

Grundsätzliche Bemerkung:
Im Bereich Mobilität fehlt eine Anpassung, um die sich der Kanton Basel-Landschaft schon lange kümmern müsste:
Seit 1998 besteht ein Gesetzgebungsauftrag bezüglich des behinderten- und betagtengerechten öffentlichen Verkehrs (LRB 2 98-

106), der aktuell – 23 Jahre später – immer noch nicht umgesetzt ist. Selbst der Gesetzgebungsauftrag, den sich die Regierung selber gegeben hat (LRV 2007 – 180), ist seit bald 15 Jahren aufgeschoben. Dieser unhaltbare Zustand, dass der Kanton eine gültig zustande gekommene Volksinitiative schlicht nicht umsetzt, zeigt ein schwieriges Staatsverständnis.
Die gesetzliche Grundlage sollte im Rahmen eines kantonalen Gesetzes zum öffentlichen Verkehr erfolgen. Diese Gesetzesgrundlage gibt es allerdings nach wie vor nicht, lediglich ein Kurzgesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, damit zumindest die Leistungsaufträge an die Leistungserbringer eine gesetzliche Grundlage haben.
Folgerichtig wäre es, den erwähnten Gesetzgebungsauftrag des hindernisfreien öffentlichen Verkehrs endlich umzusetzen und darin allfällig notwendige *Beiträge an Fahrdienste für mobilitätseingeschränkte Personen* als mögliche Ersatzmassnahme aufzunehmen.

3. **Politische Rechte: Befürworten Sie die Änderung des Gesetzes über die politischenRechte (SGS 120)?**

X Ja
☐ Nein

BASEL LANDSCHAFT

4. **Arbeit: Befürworten Sie die Änderung des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz, SGS 150)?

X Ja
☐ Nein

Bemerkungen:
Die Verpflichtung des Kantons, Menschen mit Behinderungen anzustellen, ist richtig und wichtig. Sie sollte allerdings für Gemeinden, vor allem für jene mit ausgebauten Verwaltungen, ebenso gelten. Eine entsprechende Regelung ist dringend notwendig.

5. **Kommunikation: Befürworten Sie die Änderungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, SGS 162) sowie des Gesetzes über die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation (noch nicht in Kraft)?**

X Ja
☐ Nein

Bemerkungen:
In Bezug auf die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation zwischen der Bevölkerung und den Behörden wird nur darauf hingewiesen, dass die Anforderungen des Behindertenrechtsgesetzes erfüllt werden müssen. Es wäre sinnvoll, die Anforderungen, die in der Landratsvorlage gut erklärt sind, im IDG zu definieren. In der Praxis wird es selten vorkommen, dass neben der Konsultation des IDG noch das Behindertenrechtegesetz beigezogen wird. Es würde die Arbeit von Betroffenen und Behörden erleichtern, wenn im IDG die Grundsätze der Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen festgehalten würden.

6. **Verfahrensrecht: Befürworten Sie die Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG BL, SGS 175) sowie der Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO, SGS 271)?**

X Ja
☐ Nein

7. **Sicherheit: Befürworten Sie die Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB, SGS 211)?**

X Ja
☐ Nein

Bemerkungen:
Die Möglichkeit, die Anzahl Mitglieder des Spruchkörpers mit Fachpersonen z.B. aus dem medizinischen oder psychiatrischen Bereich zu erhöhen, ist zu begrüssen. Mehrkosten sollten keine wesentlichen entstehen, da weniger externe Gutachten notwendig sein werden.

8. **Bauen: Befürworten Sie die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG,SGS 400)?**

X Ja
☐ Nein

Bemerkungen:

§108 Abs. 2: Der Schwellenwert von sieben Wohnungen bei Mehrfamilienhäusern ist vergleichsweise hoch, sind doch Mehrfamilienhäuser in dieser Grössenordnung überwiegend nur in eher städtischen Kontexten vorhanden. Andere ländliche Kantone wie etwa der Aargau setzen die Norm ab vier Wohnungen an. Es braucht auch eine entsprechende Regelung im Kanton Basel-Landschaft.

§108 Abs. 4: Wie im Rahmengesetz festgehalten stehen im Rahmen der Verhältnismässigkeit auch bezüglich des Bauens der hindernisfreien Zugänglichkeit berechtigte weitere Interessen gegenüber wie etwa die von Heimatschutz, Denkmalschutz oder Bausicherheit. Die privilegierte Erwähnung des Denkmalschutzes im Rahmen der Baugesetzgebung ist daher nicht gerechtfertigt, resp. völlig unnötig.

§ 126 Abs. 1 (Publikation und öffentliche Auflage): Im Rahmen der Beurteilung von Baugesuchen bezüglich des hindernisfreien Bauens gilt aktuell eine Beschwerdefrist von 10 Tagen. Diese ist – auch im schweizweiten Durchschnitt – sehr kurz bemessen. Um im ganzen Kanton aufgelegte Gesuche prüfen und ggf. beschweren zu können, sind 10 Tage deutlich zu knapp bemessen. Die Beschwerdefrist muss entsprechend den Vorgaben anderer Kantone auf 30 Tage erweitert werden.

9 Kultur: Befürworten Sie die Änderung des Gesetzes über die Kulturförderung (KFG BL,SGS 600)?

X Ja
☐ Nein

Bemerkungen:
Die kulturelle Teilhabe ist ein wichtiger Teil der sozialen Teilhabe. Die Gesetzesänderungen werden deshalb ausdrücklich begrüsse.

10. Bildung: Befürworten Sie die Änderung des Bildungsgesetzes (SGS 640)?

X Ja
☐ Nein

Bemerkungen:
Die Regelung der speziellen Förderung auf Sekundarstufe II ist sehr zu begrüssen. Damit wird nicht nur den speziellen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen, es werden auch die kognitiven Fähigkeiten unterstützt und gefördert. Dazu gehört auch die gesetzliche Verankerung der Begabungsförderung in dieser Schul- und Ausbildungsstufe.

Mit freundlichen Grüssen

Miriam Locher
Präsidentin SP Baselland